

Begriffserklärung und Zuständigkeiten

DIE HILFSMITTEL- RICHTLINIE

Die Hilfsmittelrichtlinie regelt die Verordnung von Hilfsmitteln in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Sie konkretisiert den gesetzlichen Anspruch der Hilfsmittelversorgung sowie die Voraussetzungen, unter denen Versicherte ein Hilfsmittel erhalten können. Die Richtlinie ist verbindlich für die am Versorgungsprozess beteiligten Instanzen und prägt die Versorgungspraxis maßgeblich.

Grundlage der Hilfsmittelrichtlinie sind die Regeln der ärztlichen Kunst sowie der allgemein anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse.

Die Richtlinie wird vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) auf Grundlage von § 92 SGB V beschlossen. Sie ist **kein Gesetz**, aber trotzdem verbindlich für Krankenkassen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzt:innen und ärztlich geleiteten Einrichtungen sowie Leistungserbringer und Versicherte.

Hilfsmittel sind nach der Richtlinie **keine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens**. Darunter fallen u.a. Seh- und Hörhilfen, orthopädische und andere technische Hilfen einschließlich des notwendigen Zubehörs. Sie werden entweder serienmäßig oder individuell gefertigt und im unveränderten Zustand oder nach handwerklicher Zurichtung, Ergänzung oder Abänderung durch Leistungserbringer abgegeben.



Infoblatt jetzt herunterladen:



Bildbeispiel: rehaKIND/Otto Bock HealthCare Deutschland GmbH

Zur Hilfsmittelversorgung gehören außerdem die Anpassung, Einweisung in den Gebrauch, notwendige Änderungen, Instandsetzung, Ersatzbeschaffung sowie die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit und technischen Sicherheit erforderlichen Wartungen und technischen Kontrollen.

Ein wesentlicher Inhalt der Hilfsmittelrichtlinie sind die **Grundsätze zur Verordnung von Hilfsmitteln**. Dabei wird vor allem darauf abgestellt, dass sich die Notwendigkeit für die Verordnung eines Hilfsmittels nicht allein aus der medizinischen Diagnose ergibt. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung (ICF) erforderlich.

Betrachtet werden die funktionellen/strukturellen Schädigungen, die Beeinträchtigungen der Aktivitäten und der Teilhabe sowie die noch verbliebenen Aktivitäten. Dies erfolgt auf der Grundlage realistischer Anforderungen. So sollen der Bedarf, das Ziel, die Prognose und die Fähigkeit zur Nutzung der Hilfsmittelversorgung festgestellt werden.

Begriffserklärung und Zuständigkeiten

DIE HILFSMITTEL- RICHTLINIE



Bildbeispiel: rehaKIND/Otto Bock HealthCare Deutschland GmbH

Weiter finden sich Regelungen zur **Mehrfachausstattung mit Hilfsmitteln**. Eine Mehrfachausstattung ist möglich, wenn sie aus medizinischen, hygienischen oder sicherheitstechnischen Gründen oder aufgrund der besonderen Beanspruchung zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Sie kann auch erforderlich sein, um Teilhabe zu ermöglichen oder zu verbessern.

Das **Bundessozialgericht** hat gerade im Zusammenhang mit Mehrfachausstattung entschieden, dass die Hilfsmittelrichtlinie nicht abschließend ist, sondern auch weitere Konstellationen für eine Mehrfachausstattung in Betracht kommen können.

Gut zu wissen: Die Hilfsmittelnummer

Bei der Verordnung von Hilfsmitteln können sich Ärzt:innen auf eine Produktart (z. B. über die siebenstellige Hilfsmittelnummer) oder – mit entsprechender Begründung – auf ein konkretes Produkt (zehnstellige Hilfsmittelnummer) beziehen.

Weitere Informationen rund um das Thema Hilfsmittelversorgung:

rehaKIND-Infoblatt 06/2026
„Das Hilfsmittelverzeichnis“:
Einordnung und Überblick zu
Produktgruppen & Co.



rehaKIND-Infoblatt 09/2026
„Leistungserbringer und
Kostenträger“

